

# GESCHÄFTSGRÜNDUNG IN GB



# Index

- 1 Blick Rothenberg
- 2 Einführung
- 3 Die Voraussetzungen einer Steuerpräsenz in GB
- 4 Einrichtung eines Geschäftssitzes,  
einer Filiale oder Tochtergesellschaft
- 5 Vorschriften über Bilanzierung und Einreichung von Jahresabschlüssen  
Körperschaftssteuer
- 6 Körperschaftssteuer
- 7 Verluste
- 8 GB als Standort einer Holdinggesellschaft
- 9 Persönliche Besteuerung
- 10 Sozialversicherung
- 11 Mehrwert- (MwSt.) bzw. Umsatzsteuer

# 1 Blick Rothenberg

Blick Rothenberg ist eine führende GB-Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsfirma, die darauf spezialisiert ist, ausländische Gesellschaften bei der Einrichtung einer Präsenz in GB zu unterstützen. Die Firma hat ca. 180 Teilnehmer und Mitarbeiter und ist in London ansässig. Es ist unser Ziel, ausländischen Organisationen die Einrichtung und den Betrieb einer GB-Präsenz so leicht wie möglich zu machen. Deshalb helfen wir mit der Wahl der richtigen Steuerstruktur und Unternehmensform, als auch mit der Einhaltung der gesamten Vorschriften über den Jahresabschluss, das Rechnungswesen und die Rechnungsprüfung bis hin zu Steuererklärungen. Weiterhin verfügen wir über umfangreiche Fachkenntnisse in der Beratung von Ausländern, die zeitweilig nach GB versetzt werden, um dort zu arbeiten ([www.blickrothenberg.com](http://www.blickrothenberg.com)).

Wir sind gegenwärtig von über 450 Auslandsunternehmen engagiert worden, um das Management ihrer GB-Präsenz zu unterstützen. Für diesen Zweck bietet BRAL, unsere hundertprozentige Tochter, einen vollständig ausgelagerten Buchhaltungs- und Verwaltungsservice, um das gesamte Abrechnungswesen, wie das Ausstellen von Rechnungen, das Mahnwesen, sowie Spesenzahlungen, Management-Berichte usw., zu besorgen ([www.bral.com](http://www.bral.com)).

Wenn Ihnen als Auslandsunternehmen andererseits durch Reisen nach GB oder anderen europäischen Ländern Kosten und demzufolge MwSt. in GB entstanden sind, steht unsere Schwestergesellschaft BR VAT Reclaim bereit, für die Rückerstattung dieser MwSt.-Beträge an Sie zu sorgen ([www.brvatreclaim.com](http://www.brvatreclaim.com)).

# 2 Einführung

Großbritannien (GB) ist seit jeher eine führende Handelsnation in Partnerschaft mit vielen anderen Ländern der Welt. Die Volkswirtschaft stützt sich im wesentlichen nicht länger auf die Produktion, sondern ist im Zuge der Weiterentwicklung zu neuen Technologien und Biowissenschaften fortgeschritten, in denen GB eine führende Stellung einnimmt. Die Entwicklung und Expansion der Europäischen Union (EU) hatten zur Folge, dass GB aufgrund seiner ausgezeichneten Kommunikationswege mit dem übrigen Europa eine stärkere Anziehungskraft ausübt.

Wenn ein Unternehmen Geschäftsverbindungen mit GB anknüpfen will, stehen dieser Absicht in fiskalischer Hinsicht weder komplizierte noch besonders lästige Hindernisse im Wege. Diese Broschüre soll daher vor allem praktische

Hinweise zur Information von Auslandsunternehmen liefern, um ihnen die Einrichtung einer Präsenz in GB zu erleichtern. Wir werden deshalb besprechen, was als steuerpflichtige Präsenz in GB betrachtet wird, welche Verfahren für eine Unternehmensgründung hier in GB einzuschlagen sind und wie es sich mit Steuersätzen, deren Auswirkungen auf Mitarbeitern einer Gesellschaft und mit anderen einschlägigen Belangen verhält.

Diese Broschüre dient einzig der Orientierung, so daß man sich über spezifische Umstände besonders beraten lassen sollte.

## 3 Die Voraussetzungen einer Steuerpräsenz in GB

Eine GB-Körperschaft ist nach dem Recht des Vereinigten Königreichs in GB steuerpflichtig. Auch eine ausländische Körperschaft, die in GB einen Handel oder ein Gewerbe betreibt, ist in GB wahrscheinlich steuerpflichtig, jedoch vorwiegend nur für ihre Tätigkeiten in GB. Man muß sich deshalb überlegen, ob die Handelstätigkeit zu einer Steuerpflicht in GB führt, und falls ja, welche Gesellschaftsstruktur von der Auslandsgesellschaft in GB errichtet werden sollte.

### Die richtige Organisation für den Handel mit oder in GB

Wenn eine Gesellschaft Handelsbeziehungen mit Kunden in GB unterhält, indem sie ihnen Waren oder Dienstleistungen verkauft, dann ist es wahrscheinlich nicht nötig, eine Organisation in GB zu errichten und den verschiedenen einschlägigen Vorschriften Folge zu leisten (die Ausnahme ist MwSt., die in Abschnitt 11 besprochen wird).

Wenn eine Gesellschaft Handel oder Gewerbe in GB betreibt, ist eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen.

In vielen Fällen wird ein ausländisches Unternehmen anfangs vorziehen, den Markt zu erkunden um festzustellen, ob die Errichtung einer GB-Präsenz kommerziell vernünftig ist. Das bedeutet entweder häufige Reisen nach GB (die Frage von Arbeitsbewilligungen wird in dieser Broschüre nicht angeschnitten) oder einen Beauftragten mit mehr oder minder ständiger Anwesenheit in GB. Diese Person hat die Aufgabe, Marktforschungen anzustellen, vielleicht anfängliche Kontakte mit Interessenten aufzunehmen, Marketingprospekte zu verschicken und Ähnliches zu erledigen. Diese Massnahmen werden steuerlich allgemein als Vorbereitende oder Nebentätigkeiten bezeichnet und veranlassen normalerweise keine Unternehmensbesteuerung. Man sollte einen Geschäftssitz eintragen, wie unter Abschnitt 4 ausgeführt wird.

Die vorstehenden Tätigkeiten führen ggf. zu der Schlußfolgerung, dass in GB und u. U. auch im weiteren europäischen Raum Absatzmöglichkeiten für die Waren/ Dienstleistungen der Gesellschaft vorhanden sind. Andererseits hat die Auslandsgesellschaft u. U. gleich zu Anfang entschieden, daß diese Absatzmöglichkeiten entweder vorhanden sind oder in Aussicht stehen, und sie schreitet daher fort, eine Präsenz in GB einzurichten. Unter diesen Umständen muß die Auslandsgesellschaft erwägen, ob eine Filiale oder eine Tochtergesellschaft errichtet werden soll.

### Filiale oder Tochtergesellschaft

Die zur Errichtung einer Filiale oder Tochtergesellschaft erforderlichen Massnahmen werden in Abschnitt 4 in Betracht gezogen. In diesem Abschnitt besprechen wir, was eine Auslandsgesellschaft bei der Wahl der richtigen Gesellschaftsstruktur zu berücksichtigen hat.

Eine Filiale ist keine juristische, vom Stammhaus getrennte Persönlichkeit, sondern einfach eine Unternehmenseinrichtung, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Landes betrieben wird. Eine Filiale hat als solche nicht die beschränkte Haftung, die eine Tochtergesellschaft beanspruchen könnte. Eine Tochtergesellschaft würde größere Sicherheit bieten, wenn es infolge der eigentlichen Geschäftstätigkeit wichtig ist, die in einem spezifischen Land auftretenden Haftpflichten zu beschränken.

Man muß sich weiter überlegen, ob es für das ausländische Unternehmen von Bedeutung ist, eine sichtbare GB-Präsenz zu haben. Obgleich die GB-Präsenz sowohl durch eine Filiale als auch eine Gesellschaft hergestellt wird, hat eine GB-Gesellschaft den Anschein eines lokalen, weitaus beständigeren Unternehmens. Wenn dies aus kommerzieller Perspektive den Ausschlag gibt, dann sollte die Errichtung einer Tochtergesellschaft in Betracht gezogen werden.

Man muß die Betriebskosten einer Filiale oder Tochtergesellschaft berücksichtigen, die auch vom Ausmaß an erforderlichen Steuererklärungen abhängig ist, die in den folgenden Abschnitten besprochen werden.

Schließlich ist die Sensitivität der Gruppe in Bezug auf die Art und das Mass ihrer Geschäftsinformationen, die im eigenen Land öffentlich zur Verfügung stehen, zu erwägen. Wenn die Gruppe in dieser Hinsicht sensitiv ist, dann wäre eine Tochtergesellschaft die bessere Wahl, was im folgenden Abschnitt genauer besprochen wird.

## 4 Einrichtung eines Geschäftssitzes, einer Filiale oder Tochtergesellschaft

### Geschäftssitz

Die Eintragung eines Geschäftssitzes ist ziemlich unkompliziert. Das Auslandsunternehmen muß einen Vordruck mit Angaben über Stammhaus, Gesellschafter und Geschäftsführer ausfüllen und diesem Vordruck ein als gleichlautende Kopie beglaubigtes Exemplar seiner Satzung beifügen, die ggf. ins Englische übersetzt werden muß, wenn sie in einer anderen Sprache verfasst ist.

### Filiale

Zur Einrichtung einer Filiale müssen ziemlich ähnliche Massnahmen wie zur Einrichtung eines Geschäftssitzes ergriffen werden. Die ausländische Gesellschaft muß einen Vordruck mit Angaben über ihre Gesellschafter und den Geschäftsführer einreichen. Ferner muß sie mit diesem Vordruck eine beglaubigte Kopie ihrer Gründungsurkunde und Satzung einreichen, die ggf. ins Englische übersetzt werden müssen, wenn sie in einer anderen Sprache verfaßt sind.

Auf dem Vordruck ist die GB-Adresse anzugeben, an welcher der Geschäftsbetrieb geführt werden wird.

Die Einrichtung einer Filiale kann bis zu drei Wochen in Anspruch nehmen, ist u. U. jedoch kürzer, wenn die oben erwähnten Schriftstücke ohne weiteres zur Verfügung stehen.

### Tochtergesellschaft

Die Einrichtung einer Tochtergesellschaft ist ebenfalls sehr einfach, denn vor der Gesellschaftsgründung sind keine gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.

Eine Gesellschaft kann durch Einreichung eines Formulars gegründet werden, auf dem sich mindestens eine Person bereit erklärt, das Amt des 'director' bzw. Geschäftsführers zu bekleiden, während eine weitere Person bestätigt, das Amt des Verwaltungsleiters 'company secretary' zu übernehmen. Eine Gesellschaft hat normalerweise mindestens zwei 'directors' bzw. Direktoren, wobei einer dieser Direktoren auch für das Amt des Verwaltungsleiters nominiert wird. Dieser Verwaltungsleiter benötigt keine förmlichen Qualifikationen, denn seine Aufgabe, die gesetzlich vorgeschriebenen Bücher der Gesellschaft zu führen, wird normalerweise an einen dritten Dienstleister ausgelagert. Keiner dieser beiden leitenden Angestellten ist zu einem Wohnsitz in GB verpflichtet.

Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Gesellschaft eine Mindesthöhe von Aktienkapital ausgeben muß. Eine derartige Gesellschaft kann normalerweise mit einer begebenen Stammaktie von £1 gegründet werden. Das genehmigte und bezahlte Aktienkapital kann kommerziellen Erfordernissen entsprechend entweder zurzeit der Gesellschaftsgründung oder auch später erhöht werden.

Die für die Gesellschaft gewählte Firma darf keinem anderen Gesellschaftsnamen gleich oder ähnlich sein. Es ist daher angebracht, eine Gesellschaft einzutragen, so bald beschlossen wird, eine GB-Präsenz einzurichten.

# 5 Vorschriften über Bilanzierung und Einreichung von Jahresabschlüssen

## Filiale

Wenn der testierte Jahresabschluß nach dem für die Eintragung des Stammhauses massgeblichen Recht veröffentlicht werden muß, ist eine Kopie dieses Abschlusses auch in GB einzureichen. Wenn es keine solche Vorschrift für das Stammhaus gibt, muß es seinen Jahresabschluß nach dem GB-Gesetz über die Kapitalgesellschaften erstellen und einreichen.

Der eingereichte Jahresabschluß kann in GB von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Das ist manchmal besorgniserregend, wenn das Stammhaus an eine Veröffentlichung seiner finanziellen Informationen nicht gewöhnt ist. Unter diesen Umständen sollte das Stammhaus eher eine Tochtergesellschaft als eine Filiale oder im eigenen Domizil eine andere Gesellschaft errichten, die ihrerseits dann die GB-Filiale gründet. In diesem Fall enthält der eingereichte Jahresabschluß des Stammhauses dann einzig Informationen über die Tätigkeiten der Filiale.

## Tochtergesellschaft

Eine Tochtergesellschaft muß jedes Jahr einen Jahresabschluß nach dem GB-Gesetz über die Kapitalgesellschaften erstellen und eine Kopie dieses Abschlusses einreichen. Der eingereichte Jahresabschluß kann danach von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Der Jahresabschluß muß spätestens zehn Monate nach dem Ende des betroffenen Geschäftsjahres eingereicht werden. Eine Gesellschaft kann diesen Bilanzstichtag selbst bestimmen, wobei fast alle Tochtergesellschaften den Bilanzstichtag ihres Stammhauses wählen.

Die GB-Gesellschaft ist u. U. gesetzlich zur Abschlußprüfung verpflichtet, und zwar in dem Fall, wenn die gesamte Gruppe:

- a. Einnahmen von über £5,6 Mill. jährlich sowie
- b. ein Bruttovermögen von über £2,8 Mill hat.

Wenn die GB-Gesellschaft eine gesetzliche Prüfungspflicht hat, dann ist die Führung der Gesellschaft mit geringfügig höheren Kosten als die einer Filiale verbunden. Wenn die Abschlußprüfung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, dann sind die Kosten für die Führung der Gesellschaft geringfügig niedriger als die einer Filiale. Man muß jedoch bedenken, daß eine Gesellschaft durch ihre beschränkte Haftung größeren Schutz genießt.

## 6 Körperschaftsteuer

Nachdem eine Filiale oder Tochtergesellschaft errichtet worden ist, müssen wir die eventuelle Höhe ihrer Körperschaftssteuerpflicht in Betracht ziehen und für diesen Zweck sowohl den anwendbaren Steuersatz als auch die Höhe steuerpflichtiger Gewinne feststellen.

### Steuersätze

Die gegenwärtigen Körperschaftssteuersätze sind in Anhang 1 angeführt.

### Steuerpflichtige Gewinne

Das Niveau steuerpflichtiger Gewinne hängt in gewisser Hinsicht von der übernommenen Gesellschaftsstruktur ab (die folgenden Feststellungen beziehen sich sowohl auf Filialen als auch auf Tochtergesellschaften). Nach den gesetzlichen GB-Vorschriften über Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen müssen diese ihre gegenseitigen Geschäfte auf der Basis von Marktpreisen vornehmen. Dadurch soll die Manipulation gruppeninterner Transaktionen durch internationale Konzerne unterbunden werden, die zur Folge hat, daß die Gewinne immer in das Land mit dem niedrigsten Steuersatz fließen.

Wenn das Geschäftsmodell vorsieht, dass die GB-Organisation einzig Marketing- und technische Unterstützung bieten soll, dann würden dem Stammhaus Gebühren für die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühren wären in GB dann steuerpflichtig, nachdem die einschlägigen Dienstleistungs- und Unterhaltskosten dieser Organisation abgezogen worden sind.

Wenn die GB-Organisation infolge ihrer Struktur selbständig Verträge mit Drittkunden schließen kann, dann ist höchstwahrscheinlich eine Vereinbarung über Kauf/Verkauf getroffen worden.

In diesem Fall werden Verkäufe an Dritte in den Konten der GB-Organisation verbucht. Gruppeninterne und Zukäufe von Drittlieferanten sowie anderen Absatzkosten inkl. Gemein- und andere gruppeninterne Kosten und Drittkosten werden entsprechend gegengebucht.

Die Tochtergesellschaft wird unter praktisch allen Umständen eine sorgfältige Untersuchung des Verrechnungspreiskriteriums vornehmen müssen um nachzuweisen, daß die Preisgestaltung zwischen Stammhaus und seiner GB-Organisation dem entspricht, was Parteien, die nach dem Prinzip der rechtlichen Selbständigkeit handeln, vereinbaren würden.

### Körperschaftssteuerzahlung und -erklärung

Körperschaftssteuerverbindlichkeiten müssen innerhalb von neun Monaten nach dem Jahresabschluß der Gesellschaft beglichen werden. Ferner gibt es Vorschriften für gewisse 'Großunternehmen', die bereits vor dem Jahresabschluß eine Steueranzahlung leisten müssen.

Für eine solche Steueranzahlung geht man unter folgenden Voraussetzungen von einem 'Großunternehmen' aus:

- a. wenn seine steuerpflichtigen Gewinne mehr als £10 Millionen (oder anteilmässig entsprechend der Zahl verbundener Unternehmen innerhalb der Gruppe weltweit) betragen und
- b. es bereits in den zwölf Monaten vor dem Abrechnungszeitraum ein Großunternehmen war.

Die Körperschaftssteuererklärung muß höchstens zwölf Monate nach dem Jahresabschluß mit einer Berechnung der Steuerschuld eingereicht werden.

## 7 Verluste

Eine Entscheidung über die Einrichtung einer Filiale oder Tochtergesellschaft könnte von dem voraussichtlichen Ergebnis des Geschäfts während des Entwicklungsstadiums abhängen. Wenn eine Filiale einen Verlust erleidet, dann könnte dieser Verlust mit dem Gewinn verrechnet werden, den das Stammhaus im eigenen Land erzielt hat. Ferner können die Verluste der Filiale in GB vorgetragen werden, um mit späteren steuerpflichtigen Gewinnen verrechnet zu werden.

Wenn eine Tochtergesellschaft errichtet wird und Verluste schreibt, dann können diese Verluste auf unbegrenzte Zeit vorgetragen werden, um mit späteren steuerpflichtigen Gewinnen der Tochtergesellschaft verrechnet zu werden, sofern diese dem gleichen Geschäftsbetrieb entstammen. Dagegen können diese Verluste generell jedoch nicht mit den Gewinnen des Stammhauses verrechnet werden.

## 8

# GB als Standort einer Holdinggesellschaft

GB ist ein attraktiver Standort für die Errichtung einer Holdinggesellschaft, die nicht nur in GB geschäftlich tätig ist, sondern auch der Expansion in anderen Weltteilen dient.

Wenn die GB-Gesellschaft dem Besitz von Aktien anderer Gesellschaften dient und diese Aktien nachfolgend verkauft werden, dann ist der resultierende Gewinn steuerfrei, sofern die Gesellschaft mindestens 10% jener Aktien besaß und sie sowohl vor als auch nach dieser Transaktion eine Handelsgesellschaft oder Teil eines Handelskonzerns war.

Ferner kann die GB-Gesellschaft als Holdinggesellschaft handeln, die Filialen oder Tochtergesellschaften in anderen Teilen der Welt errichtet. GB hat ein umfangreiches Netz von Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, was bedeutet, daß die Quellensteuern für die vom GB-Stammhaus aus dem Ausland eingenommenen Dividendenausschüttungen minimiert werden.

Die Dividendeneinnahmen des GB-Stammhauses sind in GB steuerpflichtig, jedoch werden sowohl für die zugrundeliegenden Gewinne der Auslandstochter als auch für Quellensteuern Steuervergünstigungen von höchstens 30 % gewährt.

GB erhebt selbst keine Quellensteuern für Dividendenzahlungen an Aktionäre – ob mit Sitz in GB oder im Ausland. Ferner ist das Stammhaus infolge der weitreichenden Doppelbesteuerungsabkommen keiner Doppelbesteuerung im eigenen Land ausgesetzt, wenn es Dividendenausschüttungen seiner GB-Tochter vereinnahmt.

Die vorstehenden Aspekte haben insgesamt zur Folge, daß GB ein hochattraktiver Standort zur Errichtung einer Holdinggesellschaft ist.

## 9 Persönliche Besteuerung

### Grundsätze

Der allgemeine Grundsatz ist, daß eine Person den GB-Steuer Gesetzen unterstellt ist, wenn sie in einem Steuerjahr ihren Wohnsitz in GB hat. Eine persönliche GB-Steuerpflicht hängt jedoch grundsätzlich nicht nur davon ab, ob diese Person hier 'ansäßig' ist, sondern auch davon, ob sie hier ihren 'gewöhnlichen Wohnsitz' hat. Unter gewissen Umständen muß auch noch das 'Domizil' dieser Person in Betracht gezogen werden.

Das GB-Steuerjahr läuft vom 6 April bis zum folgenden 5 April. Wenn von einer Steuerperiode 2005/2006 die Rede ist, dann bedeutet dies das Einkommensteuerjahr vom 6 April 2005 bis 5 April 2006.

### Wohnsitz

Eine Person hat unter folgenden Voraussetzungen einen Wohnsitz in GB:

- wenn sie GB regelmäßig und im Durchschnitt länger als 90 Tage innerhalb einer Frist von vier Jahren besucht;
- wenn sie in GB mit der Absicht ankommt, sich dort mindestens drei Jahre lang aufzuhalten;
- wenn sie in einem Steuerjahr mehr als 183 Tage in GB verbringt.

### Gewöhnlicher Wohnsitz

Abgesehen von einem Steuerwohnsitz in einem bestimmten Steuerjahr kann die etwaige Steuerpflicht einer Person in GB unter manchen Umständen danach entschieden werden, ob ihr Wohnsitz in GB für üblich oder gewöhnlich gehalten wird (d.h. ihrem gewöhnlichen Steuerwohnsitz entsprechend). Der gewöhnliche Steuerwohnsitz einer Person hängt davon ab, ob sie beabsichtigt, nach GB zu kommen, welche Unterkunft sie in Anspruch nimmt und wie lange sie sich in GB aufhält.

Man geht normalerweise davon aus, daß eine Person vom Tag ihrer Ankunft an einen gewöhnlichen Wohnsitz in GB hat, sofern sie beabsichtigt, mindestens drei Jahre in GB zu verbringen, oder wenn sie ihre Unterkunft in GB im Ankunfts Jahr mindestens drei Jahre lang entweder in Besitz nimmt oder mietet/pachtet. Andernfalls geht man von einem gewöhnlichen Wohnsitz einer Person in GB ab Anfang des Steuerjahres, in welchem sie diese Unterkunft erwirbt oder entscheidet, mindestens drei Jahre lang in GB zu bleiben, oder nach dem dritten Jahrestag ihrer Ankunft in GB aus.

### Domizil

Das Domizilland einer Person entspricht im großen und ganzen dem Land, das sie für ihr ständiges Heimatland hält. Der Begriff des Domizils unterscheidet sich völlig vom Begriff des Wohnsitzes. Ein Domizilland wird manchmal als das 'Heimatland' einer Person bezeichnet. Selbst wenn eine Person seit vielen Jahren nicht mehr in ihrem Heimatland gelebt hat, schließt das nicht aus, dass sie dort ihr Domizil haben kann.

### Besteuerung des Einkommens aus der unselbständigen Tätigkeit einer Person, die kein GB-Domizil hat

Wenn eine Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz in GB hat, ist ihr gesamtes Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit in GB steuerpflichtig, wenn die Pflichten jenes Arbeitsverhältnisses zumindest teilweise in GB verrichtet werden. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob das Einkommen nach GB überwiesen oder in GB gezahlt wird.

Wenn der Arbeitnehmer jedoch ein separates Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber ohne GB-Sitz hat und der Arbeitnehmer seine diesbezüglichen Pflichten völlig außerhalb GB verrichtet, dann ist diese Person in GB nur dann steuerpflichtig, wenn ihr dieses Einkommen nach GB überwiesen oder in GB gezahlt wird.

Wenn der Arbeitnehmer wohl einen Wohnsitz, aber keinen gewöhnlichen Wohnsitz in GB hat, ist jener Teil seines Beschäftigungseinkommens in GB steuerpflichtig, der sich auf die in GB verrichteten Pflichten bezieht, ohne Rücksicht darauf, wo dieses Einkommen gezahlt wird. Wenn der Arbeitnehmer außerhalb GB arbeitet, ist das Beschäftigungseinkommen für jene Arbeit im allgemeinen nur in Höhe des Betrages steuerpflichtig, der nach GB überwiesen oder in GB gezahlt wird.

### Steuerpflichtiges Einkommen

Zum steuerpflichtigen Einkommen werden das gesamte Einkommen und alle Vergünstigungen gerechnet. In Anhang 2 sind die Einkommensteuersätze und die verschiedenen persönlichen Steuerfreibeträge angeführt. Das sind die Höchstbeträge, die jede Person verdienen kann, bevor sie steuerpflichtig wird.

### Steuererleichterung für Entsandte

Wenn ein ausländischer Staatsangehöriger nach GB versetzt wird, um für eine Frist von weniger als zwei Jahren für die GB-Organisation zu arbeiten, dann kann er die Steuererleichterung für Entsandte in Anspruch nehmen. In diesem Fall kann der Arbeitgeber dieser Person steuerfreie Leistungen in Bezug auf Unterkunfts-, Reise- und ähnliche Kosten bieten, die im Falle von Personen, die nicht zu dieser Steuererleichterung für Entsandte berechtigt sind, normalerweise zu versteuern wären.

### Belegschaftsaktienpläne

Arbeitsanreize in Gestalt von Aktienoptionen sind häufig ein attraktiver Bestandteil des Gesamtvergütungspaketes eines Arbeitnehmers. In GB sind gewisse Pläne 'zugelassen', die dem Arbeitnehmer beträchtliche Steuervergünstigungen bieten. Solche Pläne sind aber sowohl meldepflichtig als auch mit Fallstricken verbunden. Das gesamte Thema ist viel zu kompliziert, um in dieser Broschüre umfassend besprochen zu werden. Die verschiedenen Arten der verfügbaren Pläne sind in Anhang 3 zusammengestellt. Man sollte sich jedoch genau beraten lassen, sobald man sich überlegt, einen solchen Plan einzuführen oder Aktienoptionen im Rahmen eines laufenden Plans zu gewähren.

## **10** Sozialversicherung

Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer müssen Beiträge zur Sozialversicherung, in GB als National Insurance (NI) bezeichnet, zahlen.

Die gegenwärtigen Sozialversicherungsbeiträge seitens Arbeitgeber und –nehmer sind in Anhang 4 angeführt.

GB hat mit einer Reihe Länder gegenseitige Abkommen geschlossen, nach denen Arbeitgeber und –nehmer von der Zahlung der National Insurance Beiträge befreit sind, sofern

der ausländische Staatsangehörige nach der GB-Versetzung weiterhin den äquivalenten Sozialversicherungsbeitrag in seinem Heimatland zahlt. Die Länder, mit denen GB solche Abkommen geschlossen hat, sind in Anhang 4 zusammen mit der Anzahl von Jahren angegeben, für welche diese Befreiung gewährt werden kann.

# 11 Mehrwert- (MwSt.) bzw. Umsatzsteuer

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist eine Umsatzsteuer, die von Unternehmen für Lieferungen (Verkäufe) über einem gewissen Schwellenwert erhoben werden muß. Der derzeitige Schwellenwert ist in Anhang 1 angegeben.

Wenn dieser Mindestbetrag überschritten wird oder in kurzer Zeit voraussichtlich überschritten werden könnte, muß das Unternehmen die Behörde in Kenntnis setzen und sich registrieren lassen, um für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen MwSt. berechnen zu können. Der MwSt.-Satz beträgt zurzeit 17,5%.

Nach der MwSt.-Registrierung ist ein Unternehmen verpflichtet, für den gesamten Verkaufswert von Waren und Dienstleistungen in GB MwSt. in Höhe von 17,5% zu berechnen.

Für ein für MwSt. registriertes Unternehmen sind, die beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen in Rechnung gestellten MwSt. keine Kosten, da ihm diese MwSt. (Vorsteuer) von der Regierung erstattet werden. Das Unternehmen kalkuliert an jedem Quartalsende sowohl die MwSt.-Summe, die es seinen Kunden berechnet hat, als auch jene MwSt.-Summe, die es seinen Lieferanten gezahlt hat. Der Saldo wird je nachdem, ob mehr eingezogen oder gezahlt worden ist, entweder der Behörde gezahlt oder von dieser auf Antrag erstattet. Die MwSt. ist schließlich einzig von Einzelpersonen und Unternehmen ohne MwSt.-Registrierung zu tragen.

Wenn ein Auslandsunternehmen beabsichtigt, ein Geschäft in GB zu errichten, muß es sich eine Anzahl wichtiger Aspekte vor Augen führen:

- a. Die einem Stammhaus mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) gelieferten Waren und Dienstleistungen: wenn die von dem Stammhaus in GB errichtete Organisation Waren an das Stammhaus verkauft, wird keine MwSt. angerechnet, da es sich um einen Export handelt. Die von der Tochtergesellschaft ggf. verrichteten Dienstleistungen können ebenfalls MwSt.-frei sein. Während Dienstleistungen wie Beratungen, technische Unterstützung und Marketing nicht MwSt.-pflichtig sind, wären allgemeine Management-Dienstleistungen jedoch MwSt.-pflichtig.
- b. Dienstleistungen, die vom Ausland aus nach GB erbracht werden: ein ausländisches Unternehmen ohne eigene ständige Niederlassung in GB (seine Filiale oder Tochtergesellschaft in GB wird für diesen Zweck als separate Organisation behandelt) ist zu keiner MwSt.-Registrierung oder -anrechnung verpflichtet, sofern es diese Dienstleistungen nach GB vom Ausland aus erbringt.

- c. Warenlieferungen nach GB: ein ausländisches Unternehmen ohne ständige Niederlassung in GB ist zu keiner MwSt.-Registrierung und -Anrechnung verpflichtet, sofern die Waren vom GB-Abnehmer nach GB eingeführt werden. Wenn dieser Abnehmer davon ausgeht, daß er die Waren erst nach Ankunft an seinem Geschäftslokal annimmt, dann ist das ausländische Unternehmen u. U. zur MwSt.-Registrierung verpflichtet, um in erster Linie zur Rückerstattung des MwSt.-Betrags berechtigt zu sein, der an der Grenze bei der Wareneinfuhr gezahlt wurde. Sobald es registriert ist, muß es auf seinen Rechnungen dann selbst MwSt. in Rechnung stellen, selbst wenn diese von dem Auslandsunternehmen ausgestellt werden, da man jetzt davon ausgeht, daß die Waren physisch in GB geliefert wurden.

Auch wenn das Auslandsunternehmen, wie oben beschrieben, zur MwSt.-Registrierung verpflichtet ist, ist es nicht unbedingt zur Registrierung einer Organisation verpflichtet. Das würde von den in dieser Broschüre bereits vorstehend diskutierten Punkten und nicht einfach davon abhängig sein, daß gewisse Warenlieferungen in GB erfolgten.

- d. Lieferung von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union: eine MwSt.-registrierte GB-Organisation muß für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an Unternehmen in anderen EU-Ländern keine MwSt. anrechnen, sofern die letzteren im eigenen Land eine MwSt.-Registrierung vorgenommen haben.

Eine außerhalb der EU errichtete Auslandsgesellschaft wird manchmal GB- oder europäische MwSt. zu tragen haben, bevor sie ein Unternehmen in GB oder auf dem weiteren europäischen Markt errichtet hat. Hierbei könnte es sich um die Kosten von Geschäftsreisen (Hotels usw.) oder für die Teilnahme an Messen handeln. Die Erstattung dieser MwSt.-Beträge fällt unter eine besondere Vorschrift, nach welcher ein Antrag auf Rückzahlung dieses Betrags an die Behörde zu stellen ist.

Wenn eine GB-Organisation nach ihrer MwSt.-Registrierung beim Kauf von Waren oder Dienstleistungen MwSt.-pflichtig ist, diese MwSt. jedoch vor ihrer Registrierung entstand, dann kann sie diese MwSt. für eine Frist von sechs Monaten vor dem Ausstellungsdatum der MwSt.-Registrierung erstattet haben, sofern sich die Waren immer noch in ihrem Besitz befinden.

## Anhang 1

# Körperschaftsteuersätze - für das Jahr bis zum 5 April 2006

	<b>STEUERSATZ</b>	<b>STEUERPFLICHTIGER GEWINN</b>
	<b>%</b>	<b>£</b>
Anfänglicher Steuersatz	0	(Anm. 1) 0-10,000
Zwischensatz	23.75	10,001-50,000
Steuersatz für kleine Unternehmen	19	50,001-300,000
Zwischensatz	32.75	300,001-1,500,000
Voller Steuersatz	30	Over 1,500,000

### Anmerkungen:

1. Die Gewinnlimits werden reduziert, wenn sich in der weltweiten Gruppe mehr als eine Gesellschaft unter gemeinsamer Kontrolle befindet. Wenn sich eine Dach- und eine Tochtergesellschaft unter gemeinsamer Kontrolle befinden, werden alle Limits durch 3 geteilt.
2. Der auf eine Filiale anwendbare Steuersatz wird unter Bezugnahme auf den kombinierten Gewinn der Filiale und der ausländischen Dachgesellschaft angesetzt, und zwar einzig, um den entsprechenden Steuersatz festzustellen, wobei nur die Gewinne der Filiale in GB steuerpflichtig sind.

## Mehrwertsteuer (MwSt.)

Der Schwellenwert für die MwSt.-Registrierung beträgt gegenwärtig £60.000 pro Jahr.

## Anhang 2

# Einkommensteuersätze und Steuerfreibeträge

	<b>PROZENTSATZ (%)</b>	<b>BANDBREITE DES STEUER- PFLICHTIGEN EINKOMMENS (£)</b>
<b>Für das Jahr bis zum 5 April 2006</b>		
Steuerfreibetrag £4.895		
	10	1-2,090
	22	2,091-32,400
	40	Over 32,400
<b>Für das Jahr bis zum 5 April 2005</b>		
Steuerfreibetrag £4.745		
	10	1-2,020
	22	2,021-31,400
	40	Over 31,400

## Anhang 3

# Belegschaftsaktienpläne

### Leistungsanreizplan 'Enterprise Management Incentive Scheme (EMI)'

<b>Umriß</b>	Maximal £100.000 Optionen pro Arbeitnehmer (jedoch eingeschränkt bei gleichzeitigem Besitz von CSOP-Optionen – siehe unten). Optionsrechte müssen innerhalb von 10 Jahren nach Einräumung ausgeübt werden und können erforderlichenfalls auch zu einem niedrigeren Preis als die vorherrschenden Aktienkurse eingeräumt werden.
<b>Einkommensteuer</b>	Wenn ein Abzug gewährt wird, ist dieser bei Ausübung von Optionen einkommensteuerpflichtig (sowie u. U. auch Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig [d.h. PAYE sowie NIC]). Im Falle von Einschränkungen kann beim Aktienverkauf oder Aufheben der Einschränkungen eine weitere Einkommensteuerpflicht entstehen, ansonsten keine Einkommensteuern bei Einräumung oder Ausübung.
<b>Kapitalgewinn</b>	Kapitalgewinnsteuer auf Gewinne beim Aktienverkauf, Abzug ggf. einkommensteuerpflichtiger Beträge. Kann vom Einräumungstermin an für Staffelvegünstigung bzw. Sonderabschreibung auf das Geschäftsvermögen in Frage kommen.
<b>Berechtigte</b>	Jede Zahl von Mitarbeitern, sofern der Gesamtwert der eingeräumten EMI-Optionen £3 Millionen nicht überschreitet. Hauptgeschäftsbetrieb der Gesellschaft muß sich in GB (oder durch eine dahingehend qualifizierte Tochter mit Handelsbetrieb in GB) befinden. Gesellschaft (oder Gruppe) muss ein Bruttovermögen von unter £30 Mill. haben. Aktien müssen von Dachgesellschaft ausgegeben werden.
<b>HMRC</b>	Nicht genehmigungspflichtig, jedoch ist HMRC über Optionseinräumung dieses Plans in Kenntnis zu setzen (Erfüllung gewisser Voraussetzungen).

### Belegschaftsaktienplan 'Company Share Option Plan (CSOP)'

<b>Umriß</b>	Maximal £30.000 Optionen für Mitarbeiter, die 3-10 Jahre nach Einräumung auszuüben sind. £30.000 = Gesamtwert der Optionen am Einräumungstermin bzw. an –terminen. Optionen sollten zum vorherrschenden Aktienkurs gewährt werden.
<b>Einkommensteuer</b>	PAYE & NIC können vermieden werden. Keine Einkommensteuerpflicht auf den vollen Betrag bei Auszahlung an Arbeitnehmer.
<b>Kapitalgewinn</b>	Kapitalgewinnsteuer auf Gewinn bei Aktienverkauf. Kann vom Ausübungstermin an für Staffelvegünstigung bzw. Sonderabschreibung auf Geschäftsvermögen in Frage kommen.
<b>Berechtigte</b>	Kann keinen Mitarbeitern geboten werden, die 10 oder mehr Prozent des Aktienkapitals besitzen. Gesellschaft verfügt über gewissen Spielraum bei Entscheidung, welche Mitarbeiter teilnehmen.
<b>HMRC</b>	HMRC-Genehmigung erforderlich. (Erfüllung verschiedener Voraussetzungen).

### Belegschaftsaktien-Sparvertrag (SAYE-Optionen)

<b>Umriß</b>	Bei monatlichem Sparvertrag können angesparte Beträge von £5 bis to £250 monatlich zum Aktienkauf bei Optionsausübung verwendet werden (nach drei Jahren). Optionen sollten zum vorherrschenden Aktienkurs gewährt werden. (Jährlicher Höchstwert = £3.000).
<b>Einkommensteuer</b>	PAYE & NIC können vermieden werden. Keine Einkommensteuerpflicht auf den vollen Betrag bei Auszahlung an Arbeitnehmer.
<b>Kapitalgewinn</b>	Kapitalgewinnsteuer auf Gewinne durch Aktienverkauf. Kann vom Erwerbstermin an für Staffelvegünstigung bzw. Sonderabschreibung auf Geschäftsvermögen in Frage kommen.
<b>Berechtigte</b>	Kann keinen Mitarbeitern geboten werden, die 10 oder mehr Prozent des Aktienkapitals besitzen. Gesellschaft verfügt über gewissen Spielraum bei Entscheidung, welche Mitarbeiter teilnehmen.
<b>HMRC</b>	HMRC-Genehmigung erforderlich. (Erfüllung verschiedener Voraussetzungen).

### Nicht genehmigter Belegschaftsaktienplan

<b>Umriß</b>	Wert der Arbeitnehmern eingeräumten Optionen ist unbegrenzt. Optionen sind jederzeit ausübungsfähig und können erforderlichenfalls zu einem niedrigeren Preis als der vorherrschende Aktienkurs gewährt werden.
<b>Einkommensteuer</b>	Kann lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sein. Bei Einräumung nicht einkommensteuerpflichtig (sofern Optionen nicht mehr als 10 Jahre nach der Gewährung ausgeübt werden können). Bei Ausübung einkommensteuerpflichtig, und im Falle von Einschränkungen können weitere Einkommensteuerpflichten entstehen, wenn Aktien verkauft oder Einschränkungen aufgehoben werden.
<b>Kapitalgewinn</b>	Kapitalgewinnsteuer beim Verkauf von Aktien, mit Abzug einkommensteuerpflichtiger Beträge. Kann vom Ausübungstermin an für Staffelvegünstigung bzw. Sonderabschreibung auf Geschäftsvermögen in Frage kommen.
<b>Berechtigte</b>	Gesellschaft kann frei entscheiden, welche Arbeitnehmer teilnehmen können.
<b>HMRC</b>	Nicht genehmigungspflichtig.

## Anhang 3

# Belegschaftsaktienpläne (Forts.)

### Phantombelegschaftsaktienplan

<b>Umriß</b>	Bonuszahlung an Arbeitnehmer aufgrund von Aktienwertsteigerung. (Arbeitnehmer empfangen keine tatsächlichen Aktien).
<b>Einkommensteuer</b>	Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Der volle Betrag ist bei Auszahlung an den Arbeitnehmer einkommensteuerpflichtig.
<b>Kapitalgewinn</b>	Nicht kapitalgewinnsteuerpflichtig (da keine Aktien empfangen werden).
<b>Berechtigte</b>	Gesellschaft kann frei entscheiden, welche Arbeitnehmer teilnehmen können.
<b>HMRC</b>	Nicht genehmigungspflichtig.

### Leistungszulagenplan mit Aktien 'Share Incentive Plan (SIP)'

<b>Umriß</b>	Aktien werden für Arbeitnehmer treuhänderisch verwaltet. Gesellschaft kann maximal Aktien bis zu £3.000 anbieten ('Gratisaktien'). Bei diesem Plan können Arbeitnehmer weitere £1.500 an Aktien ('Partnerschaftsaktien') aus Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen kaufen. Gesellschaft kann dementsprechend weitere Gratisaktien beitragen ('Gegenaktien') – und zwar bis zu zwei für jede vom Arbeitnehmer erworbene Aktie. (Höchster Aktienwert = £7.500 pro Jahr).
<b>Einkommensteuer</b>	PAYE & NIC können vermieden werden. Keine Einkommensteuerpflicht beim Aktienwerb. Einkommensteuerpflichtig, wenn Aktien früher als fünf Jahre aus der Treuhandverwaltung genommen werden.
<b>Kapitalgewinn</b>	Keine Kapitalgewinnsteuer auf den Wert von Aktien, sofern diese nach fünf Jahren von der Treuhandverwaltung genommen werden. Gewinn beim Aktienverkauf kapitalzuwachssteuerpflichtig (sofern für volle fünf Jahre unter Treuhandverwaltung: Basis-kosten = Wert beim Ausscheiden aus Treuhandverwaltung). Kann vom Erwerbstermin an für Staffelvegünstigung bzw. Sonderabschreibung auf Geschäftsvermögen in Frage kommen.
<b>Berechtigte</b>	Muß allen Arbeitnehmern zu ähnlichen Bedingungen angeboten werden.
<b>HMRC</b>	HMRC-Genehmigung erforderlich. (Erfüllung verschiedener Voraussetzungen). Einrichtung und Unterhalt können kostspielig sein.

### Bedingter Aktienplan

<b>Umriß</b>	Aktien werden Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt, verfallen aber, wenn er innerhalb von fünf Jahren ausscheidet. (Dieses 'Thema' gibt es in mehreren Variationen).
<b>Einkommensteuer</b>	Keine Einkommensteuerpflicht bei Aktienwerb (unter der Bedingung, dass dieser Verfall höchstens innerhalb von fünf Jahren eintritt), sofern nicht entschieden wird, die in Bezug auf Verfall geltenden Einschränkungen zu ignorieren. Sonst einkommensteuer- (und sozialversicherungspflichtig), wenn Bedingungen aufgehoben werden. (Vergünstigung ist an diesem Zeitpunkt einkommensteuerpflichtig). Im Falle anderer Einschränkungen können beim Aktienverkauf oder Aufheben dieser Einschränkungen noch weitere Einkommensteuerverbindlichkeiten entstehen.
<b>Kapitalgewinn</b>	Kapitalgewinnsteuer auf Gewinne beim Aktienverkauf, unter Abzug einkommensteuerpflichtiger Beträge. Kann vom Ausübungstermin an für Staffelvegünstigung bzw. Sonderabschreibung auf Geschäftsvermögen in Frage kommen.
<b>Berechtigte</b>	Gesellschaft kann frei entscheiden, welche Arbeitnehmer teilnehmen dürfen.
<b>HMRC</b>	Nicht genehmigungspflichtig.

## Anhang 4

# Sozialversicherungssätze

		<b>SATZ</b>
<b>Arbeitgeber</b>	Bis in Höhe von £4,895	0%
	Über £4,895	12.8%
<b>Employee</b>	Bis in Höhe von £4,895	0%
	£4,895 - £32,760	11%
	Über £32,760	1%

### Gegenseitige Abkommen

GB hat Abkommen mit den folgenden Ländern, die bedeuten, daß ausländische Staatsbürger für ihre Beschäftigung in GB von NI- bzw. Sozialversicherungsbeiträgen befreit sind:

- Alle Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (und zwar Österreich, Belgien, Zypern, Tschechei, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxembourg, Malta, Die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Irland, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und die Schweiz).
- Barbados
- Bermuda
- Bosnien-Herzegowina
- Kanada
- Israel
- Jamaica
- Japan
- Jersey/Guernsey
- Mauritius
- Philippinen
- Republik Korea
- Serbien & Montenegro
- Slowenien
- Türkei
- USA

Die Ausnahmegenehmigung muss in jedem Fall förmlich eingeholt werden.

Die Ausnahmegenehmigungen werden beim ersten Antrag gewöhnlich für eine feste Frist ausgestellt, die wahrscheinlich fünf Jahre nicht überschreiten wird. Ausnahmegenehmigungen für eine längere Frist als fünf Jahre werden nur in den seltensten Fällen in Betracht gezogen. Es sollte beachtet werden, daß die Funktionsweise dieser Abkommen von Land zu Land unterschiedlich ist und man sich über spezifische Länder weiter beraten lassen sollte.